



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

An die

Landratsämter und
Bürgermeisterämter der Stadtkreise
- Untere Aufnahmebehörden

Datum 20. Juni 2022

Name Helmschmidt

Durchwahl 0711 279-3731

Aktenzeichen JUMRV-1350-82/1/56

(Bitte bei Antwort angeben)

über:

Regierungspräsidien Stuttgart und Freiburg
- Referate 15.2

Regierungspräsidium Tübingen
- Referat 15.1

Regierungspräsidium Karlsruhe
- Referat 92

 Flächenansatz je Unterbringungsplatz und Ausgabenerstattung für Röntgenuntersuchungen nach § 36 Absatz 4 IfSG

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine möchten wir Sie gerne auf die nachfolgenden Punkte hinweisen:

I. Flächenansatz im Rahmen der vorläufigen Unterbringung (Gemeinschaftsunterkünfte oder Wohnungen)

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG ist im Rahmen der vorläufigen Unterbringung in diesem Zweck gewidmeten Einrichtungen je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:
www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern zugrunde zu legen. Gemäß § 8 Absatz 2 FlüAG kann die oberste Aufnahmebehörde in besonderen Zugangssituationen jedoch eine vorläufige Unterbringung abweichend von Absatz 1 befristet zulassen und die Bedingungen hierfür festlegen.

Dem Justizministerium ist bewusst, dass die unteren Aufnahmebehörden in den vergangenen Wochen bereits pragmatische, vielfach auch provisorische Unterbringungslösungen finden mussten, um die Geflüchteten aus der Ukraine im Bedarfsfall mit Obdach zu versorgen; wir gehen deshalb davon aus, dass die Flächenvorgabe des § 8 Absatz 1 FlüAG schon bisher nicht immer eingehalten werden konnte.

Um dieser Realität Rechnung zu tragen, stellt das Justizministerium fest, dass der aktuelle hohe Zugang Geflüchteter, die vor dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine in Baden-Württemberg Schutz suchen, eine besondere Zugangssituation im Sinne des § 8 Absatz 2 FlüAG begründet.

Es wird deshalb gemäß § 8 Absatz 2 FlüAG verfügt, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung die in § 8 Absatz 1 Satz 4 vorgegebene durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens sieben Quadratmetern bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 unterschritten werden darf. Jedoch ist je vorgehaltenem Unterbringungsplatz eine durchschnittliche Wohn- und Schlaflfläche von mindestens 4,5 Quadratmetern zugrunde zu legen.

Das Justizministerium behält sich vor, diese Regelung erforderlichenfalls über den 31. Dezember 2022 zu verlängern. Zugleich bittet es die unteren Aufnahmebehörden, von der Absenkung der Flächenvorgabe maßvoll und nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies zur Bewältigung der Zugangslage erforderlich ist.

Um Missverständnissen vorzubeugen, möchten wir im Übrigen klarstellen, dass der vorstehende Erlass sich nicht nur auf die Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine, sondern aller in § 1 Absatz 2 FlüAG bezeichneten Personengruppen bezieht.

II. Erstattung von Ausgaben für Gesundheitsuntersuchungen nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Anders als Asylbegehrende, sind Geflüchteten aus der Ukraine mit einem Aufenthaltsstatus nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes nicht zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet, wenngleich sie das Aufnahmesystem des Landes optional in Anspruch nehmen können.

Dies bedeutet zugleich, dass die Regelung des § 62 Absatz 1 AsylG, wonach Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet sind, u. a. eine Röntgenaufnahme ihrer Atmungsorgane zu dulden, für die betreffende Personengruppe nicht einschlägig ist.

Bei der Aufnahme in Gemeinschaftseinrichtungen für Asylbewerber und Flüchtlinge besteht jedoch nach § 36 Abs. 4 IfSG die Pflicht, der Leitung der Einrichtung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Das Zeugnis muss sich auf eine Röntgenaufnahme der Lunge oder auf andere von der obersten Landesgesundheitsbehörde zugelassene Befunde stützen. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme nicht länger als 12 Monate. Bei Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie bei Schwangeren ist von der Röntgenaufnahme abzusehen. Stattdessen ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, dass nach sonstigen Befunden keine ansteckungsfähige Lungentuberkulose zu befürchten ist.

Nach § 36 Abs. 5 IfSG besteht bei Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge und Asylsuchende zudem die Verpflichtung der Betroffenen, eine entsprechende Untersuchung einschließlich einer Röntgenaufnahme zu dulden. Eine Untersuchung auf weitere übertragbare Krankheiten ist nach § 36 IfSG nicht vorgesehen.

Sofern eine Person kein ärztliches Zeugnis vorlegt, muss die Untersuchung zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose unverzüglich nachgeholt werden. Die organisatorische Unterstützung der Betroffenen obliegt der Einrichtungsleitung, in Bezug auf Untersuchungsmöglichkeiten (niedergelassene Lungenfachärzte, Radiologen, Krankenhausambulanzen) kann auf die Beratung durch das Gesundheitsamt zurückgegriffen werden. Sofern der Betroffene der Aufforderung zur Durchführung der Untersuchung nicht nachkommt, kann auf der Grundlage von

§ 36 Absatz 5 Satz 1 IfSG die zwangsweise Durchsetzung der Duldungspflicht durch die Ortpolizeibehörde in Betracht kommen. Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage gegen eine entsprechende Anordnung ist gemäß § 36 Abs.5 S. 5 IfSG ausgeschlossen.

Was die Kostentragung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) betrifft, sind für Ausgaben für Untersuchungen nach § 36 Absätze 4 und 5 IfSG nach Auffassung des Justizministeriums folgende Fälle zu unterscheiden:

Soweit die Person, die Aufnahme in einer Gemeinschaftsunterbringung begehrt, selbst ein ärztliches Zeugnis nach § 36 Absatz 4 IfSG beibringt oder beibringen möchte und hierfür selbständig einen Facharzt aufsucht, erfüllt er eine verwaltungsrechtliche Mitwirkungspflicht im Sinne des § 6 Absatz 1 AsylbLG. Sofern die Geflüchteten aus der Ukraine im Asylbewerberleistungsbezug verbleiben, kann der Aufnahmestadt- oder -landkreis die Kosten für die Röntgenuntersuchung in diesen Fällen im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung der tatsächlichen Aufwendungen der Stadt- und Landkreise für die vorläufige Unterbringung als Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz abrechnen.

Wenn die untere Aufnahmebehörde die Röntgenuntersuchungen selbst, z. B. in Sammelterminen vor Ort, durch einen beauftragten Facharzt organisiert, steht nach Einschätzung des Justizministeriums demgegenüber weniger der Aspekt der verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht der Betroffenen als vielmehr der Anspruch des Einrichtungsbetreibers im Vordergrund, durch geeignete organisatorische Maßnahmen den Betrieb seiner Unterbringungseinrichtungen aufrecht zu erhalten. In diesem Falle können die Ausgaben für die Röntgenuntersuchungen im Rahmen der nachlaufenden Spitzabrechnung gleichwohl als liegenschaftsbezogene Ausgaben abgerechnet werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kerstin Rung
Leitende Ministerialrätin